

Anlage 1

F. Ammer, Dr. I. von Boetticher, Dr. B. Kulick, R. Scheipers: Beurteilung von Weiterbildungen für Einzel- und Gruppentherapeuten (Tätigkeitsfeld Sucht), veröffentlicht in: Deutsche Rentenversicherung 7-8/92, S. 468-479

1.0 Allgemeiner Teil

1.1 Einleitung

In den Jahren seit Inkrafttreten der Sucht-Vereinbarung von 1978 hat sich ein ausufernder und kaum noch überschaubarer Markt an Zusatzausbildungen entwickelt. Bereits 1984 hatten Bühringer und Jauß bei einer Bestandsaufnahme ein breites und sehr heterogenes Weiterbildungsangebot bei fehlenden Mindeststandards für die Gestaltung von Curricula festgestellt.

Seitdem hat sich die Situation weiter verschärft und zu einer zunehmenden Verunsicherung bei Interessenten für Zusatzausbildungen, bei Trägern von Entwöhnungseinrichtungen und bei Leistungsträgern, die über die Eignung von Zusatzausbildungen zu befinden haben, geführt.

Aufgrund der steigenden Zahl von Anfragen, die beim Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) oder einzelnen Anstalten eingingen, beauftragte der VDR eine Projektgruppe mit der Klärung und Bearbeitung der Weiterbildungsproblematik. Die hier vorgelegten Erläuterungen stellen das Ergebnis der Arbeit dieser Projektgruppe dar.

An der Erarbeitung der formalen und inhaltlichen Beurteilungskriterien hat die Deutsche Hauptstelle gegen die Suchtgefahren (DHS) ausführlich mitgewirkt; die Beurteilungskriterien wurden überdies mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen abgestimmt.

Hinsichtlich der neuen Bundesländer bleibt eine Regelung bzgl. der Weiterbildung vorbehalten.

Als weitere Aufgaben zum Thema Beurteilung von Weiterbildungen für Einzel- und Gruppentherapeuten sind noch zu leisten: Übertragung, Anpassung und Ergänzung der Kriterien für den Bereich der psychotherapeutischen Weiterbildungen incl. der berufsspezifischen Weiterbildungen für Ärzte und Psychologen.

Für die Bereiche Arbeitstherapie, Beschäftigungstherapie und Sporttherapie sind gesondert Kriterien für Weiterbildungen zu entwickeln.

1.2 Zielvorstellungen

Im Folgenden werden Kriterien für die Bewertung von Weiterbildungscurricula und damit gleichzeitig die Entwicklung von Qualitätsstandards für die Gestaltung von Weiterbildungen beschrieben. Dabei wird nicht die Eingrenzung von Zusatzausbildungen oder Weiterbildungen auf bestimmte Therapieschulen oder gar Weiterbildungsinstitute angestrebt, sondern es werden schulenübergreifend formale und inhaltliche Mindestanforderungen definiert. Es wird erwartet, dass eine Formulierung von Mindeststandards wesentlich auch zur Transparenz von Weiterbildungsangeboten beitragen wird.

Ausgangspunkt für die Entwicklung der Beurteilungskriterien ist die Sucht-Vereinbarung von 1978, in der die Sucht als Krankheit im Sinne der RVO beschrieben wird, sowie die in ihrer

Anlage 1 definierten Mindestanforderungen an die Qualifikation der Gruppen- und Bezugstherapeuten. Gleiches beschreibt die Empfehlungsvereinbarung Ambulante Rehabilitation Sucht vom 29. Januar 1991, in Kraft seit dem 1. April 1991. Haupttätigkeitsfeld sind die Einzel- und Gruppentherapie im Rahmen der medizinischen Rehabilitation Suchtkranker. Für diese therapeutische Tätigkeit - im stationären wie im ambulanten Bereich - wird eine geeignete Zusatzausbildung gefordert, die entsprechende Fertigkeiten vermittelt und die Teilnehmer nur für diese psychotherapeutische Tätigkeit und nicht für andere Tätigkeiten in Beratung und Betreuung (z.B. Multiplikatoren-schulung, Informationen für Arbeitgeber) qualifiziert.

Von einem geeigneten Curriculum wird deshalb sowohl die Auseinandersetzung mit einem Krankheitsmodell der Sucht als auch die Darstellung eines Persönlichkeitsmodells erwartet. Dabei wird nicht davon ausgegangen, dass eine "Suchtpersönlichkeit" beschrieben wird, sondern das theoretische Grundverständnis des Curriculums. Aus der Vielzahl der möglichen Persönlichkeitsmodelle werden nur die anerkannt, die sich aus einer wissenschaftlich begründeten Theorie ableiten lassen.

1.3 Klärung wesentlicher Begriffe

Zum Verständnis der Beurteilungskriterien ist zunächst die Klärung wesentlicher Begriffe erforderlich:

Weiterbildung:

Eine therapeutische Weiterbildung wird verstanden als postgraduierter Lehrgang mit curricularem Aufbau, der auf der Grundlage der im Studium erworbenen Kenntnisse zur nachgewiesenen Kompetenz für eine selbständige Tätigkeit in einem oder mehreren psychologischen Behandlungsverfahren führt. Der Lehrgang soll theoretische Kenntnisse, praktische Fertigkeiten und eine Kontrolle der therapeutischen Tätigkeit (Supervision) umfassen und fachlich geleitet sein. Die vermittelten Behandlungsverfahren sollen auf wissenschaftlichen Konzepten und Ergebnissen aufbauen (zit. nach Bühringer/Jauß 1984).

Fortbildung:

Fortbildungen schaffen keine Grundlagen im Sinne der Weiterbildung, sondern befassen sich mit einzelnen Aspekten bzw. Teilaspekten eines Bereichs. In der Regel werden vorhandene Fachkompetenzen in diesem Bereich lediglich erweitert und vertieft.

Sozialtherapeut versus Suchtkrankentherapeut:

Der Begriff Suchtkrankentherapeut oder Sozialtherapeut ist in keiner Weise als Berufsbezeichnung geschützt und wird bei sehr unterschiedlichen Ausbildungsgängen als Qualifikationsbezeichnung verwendet. Bei dem in der Anlage 1 der Sucht- Vereinbarung genannten Suchtkrankentherapeuten war die bereits damals existierende Ausbildung des Gesamtverbandes für Suchtkrankenhilfe im Diakonischen Werk der Ev. Kirche gemeint. Bei Weiterbildungen, die die Bezeichnung Sozialtherapeut oder Suchtkrankentherapeut tragen, ist daher jeweils im Einzelnen darauf zu achten, welches Institut und welches Curriculum gemeint sind.

Tätigkeitsfeldspezifische versus psychotherapeutische Weiterbildungen:

Bei allen so genannten Zusatzausbildungen kann unterschieden werden zwischen psychotherapeutischen und tätigkeitsfeldspezifischen Weiterbildungen. Die psychotherapeutische Zusatzausbildung hat ein Persönlichkeitsmodell als Grundlage, das indikationsübergreifend angewandt wird. Die tätigkeitsfeldspezifische Weiterbildung - Tätigkeitsfeld Sucht - stützt sich auf ein Persönlichkeitsmodell und dessen Anwendung auf das spezifische Indikationsgebiet Sucht. Hinzu kommen weitere spezifische Kenntnisse mit Bezug zur Suchtkrankenarbeit.

Die im Folgenden beschriebenen Kriterien gelten für tätigkeitsfeldspezifische Weiterbildungen.

2.0 Kriterienkatalog

Es wurde ein Kriterienkatalog entwickelt, anhand dessen die wesentlichen Kriterien für die Anerkennung eines Curriculums überprüft werden. Es handelt sich dabei um eine Checkliste, die wesentliche formale und inhaltliche Kriterien abfragt, um einen ersten groben Überblick zu verschaffen. Im Folgenden werden die einzelnen Kriterien erläutert und unabdingbare Anerkennungskriterien benannt.

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Es wird nach Zulassungsvoraussetzungen gefragt, da das Curriculum für spezifische Tätigkeiten qualifizieren soll, die bestimmte Berufsgruppen voraussetzen. Es wird ein abgeschlossenes Hochschulstudium/Fachhochschule als Arzt, Diplom-Psychologe bzw. Diplom-Sozialarbeiter oder Diplom- Sozialpädagoge gefordert. Diese aufgeführten Berufsgruppen gewährleisten grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten für eine therapeutische Tätigkeit. Da die Weiterbildung zu einer psychotherapeutischen Tätigkeit in der Behandlungseinrichtung für Suchtkranke qualifizieren soll, muss ein entsprechendes berufliches Praxisfeld mit ausreichenden Übungsmöglichkeiten vorhanden sein.

Es muss sich um eine hauptamtliche Tätigkeit mit dem zeitlichen Umfang von mindestens 50 % der wöchentlichen Regelarbeitszeit handeln.

Zu den Zulassungsvoraussetzungen gehört auch die Prüfung der persönlichen Eignung.

2.2 Organisatorischer Aufbau

Die Prüfung des organisatorischen Aufbaus gibt Aufschluss darüber, wie transparent die Struktur der Weiterbildung ist.

Da die Weiterbildung berufsbegleitend sein soll, wird sie eine längere Zeit in Anspruch nehmen müssen. Auch die Fülle des zu vermittelnden Stoffs erfordert eine gewisse Mindestzahl an Stunden. Der Zeitaufwand sollte so bemessen sein, dass ausreichend Möglichkeit zum Kompetenzerwerb und zur Festigung des Gelernten besteht, aber ein Ausufern der Weiterbildung verhindert wird. Deshalb soll die Weiterbildung mindestens 2 Jahr dauern und innerhalb von 3 Jahren abgeschlossen sein.

Theorievermittlung, Selbsterfahrung und fallzentrierte Arbeit mit Supervision sind obligatorisch zu fordern und sollen jeweils ein Drittel der Gesamtausbildung betragen.

Das Curriculum sollte Aussagen zur Form der Theorievermittlung enthalten (Seminare, Literaturstudium, Arbeitsgruppen u.ä.). Die Selbsterfahrung soll an die eigene Ausübung thera-

apeutischer Tätigkeit gebunden sein. Es sollen Erfahrungen mit Krisen, Problemen und Konflikten in der eigenen Lebensgeschichte und der Anteil eigener Gefühle und Empfindungen im therapeutischen Prozess bewusst gemacht und verfügbar werden. Die Teilnehmerzahl kann in den genannten Bereichen unterschiedlich sein, es muss aber sichergestellt sein, dass die Gruppengröße eine aktive Mitarbeit des einzelnen bei der Erarbeitung der Lerninhalte gewährleistet. In der Regel wird die Gruppengröße bei den Bausteinen Selbsterfahrung und Supervision kleiner sein, d.h. vergleichbar in der einer therapeutischen Gruppe üblichen Größe. Die Zahl von 12 Teilnehmern sollte nicht überschritten werden.

Günstig zur Vertiefung des theoretisch-praktischen Teils sind Gruppentreffen ohne fachliche Leitung.

Bei der Falldokumentation sind die therapeutischen Prozesse im Rahmen der Rehabilitation so zu dokumentieren, dass das konzeptgeleitete Vorgehen und die Kontrolle des Verlaufs sichtbar werden.

2.3 Prüfungsrichtlinien/-modus

Eine Prüfung mit mündlichem und schriftlichem Teil ist obligatorisch. Es wird erwartet, dass die Prüfungsrichtlinien transparent dargestellt werden. Die Zulassung zur Prüfung soll gewährleisten, dass ein Nachweis über die vollständige Teilnahme am Weiterbildungsgang erbracht wurde. Es ist zu fordern, dass ein Zertifikat mit dem Nachweis einer bestandenen Abschlussprüfung erstellt wird. Aus diesem muss zu erkennen sein, für welches Tätigkeitsfeld die Weiterbildung qualifiziert. Es muss auch mitgeteilt werden, ob Wiederholungen möglich sind.

2.4 Qualifikation der Ausbilder

Es obliegt der Verantwortung des Ausbildungsinstituts, die Kompetenz und Kontinuität der Ausbilder transparent zu machen. Zum Nachweis der Qualifikation eines Ausbilders sind erforderlich:

- eine abgeschlossene psychotherapeutische Ausbildung bzw. eine abgeschlossene Ausbildung in dem von ihm zu vermittelnden Fach sowie
- mehrjährige Berufserfahrung mit möglichst zusätzlicher Qualifizierung als Ausbilder.

2.5 Gebühren

Die Weiterbildungsinstitute müssen in ihren Informationsunterlagen verbindlich Auskunft über die Höhe der Gebühren und sonstigen Kosten geben.

2.6 Weiterbildungsinhalte

Die Fragen zum Theoretischen Bezugssystem sind im allgemeinen Teil, Punkt 1.2, begründet. Das Curriculum muss ausreichende medizinische Grundkenntnisse bezüglich der Entstehung und Behandlung der Suchterkrankung vermitteln. Eine wissenschaftlich anerkannte Persönlichkeitstheorie muss nicht nur dargestellt, sondern erkennbar die methodische Grundlage des Lehrprogramms sein. Des Weiteren müssen Inhalte des Lehrprogramms sein: Planung und Durchführung einer Behandlung, Interventionsmethoden, Evaluation sowie sonstige Angebote.

Evaluation bedeutet die Bewertung des therapeutischen Prozesses zur Rückkopplung für die Angemessenheit des Vorgehens und zur Steuerung des weiteren Therapieverlaufes. Dies sollte geschehen in Form von Dokumentation und Begleitforschung.

Es wird erwartet, dass sonstige ergänzende Weiterbildungsangebote gemacht werden, die im Tätigkeitsbereich Sucht angewandt werden. Es handelt sich hier um einen obligatorischen Weiterbildungsteil, der aber inhaltlich individuell auszufüllen ist.

Neben den theoretischen Grundkenntnissen sollen Kompetenzen in den Bereichen

- Diagnostik
- Beratung
- Einzelpsychotherapie
- Gruppenpsychotherapie
- Arbeit mit Bezugspersonen

vermittelt werden.

Die Beurteilung aller inhaltlichen Kriterien setzt Fachkenntnisse in den Berufsfeldern Medizin, Psychologie und Sozialarbeit voraus.

3.0 Unabdingbare Voraussetzungen zur Anerkennung

Es gibt Kriterien, die erfüllt sein müssen, damit ein Weiterbildungsgang als geeignet anerkannt werden kann. Ist eines dieser Kriterien nicht erfüllt, kann die Weiterbildung nicht akzeptiert werden. Bei diesen unabdingbaren Kriterien ist zu unterscheiden zwischen formal-quantitativen Eckwerten und inhaltlich-qualitativen Eckwerten.

Folgende formal quantitative Kriterien müssen erfüllt sein:

- Die Weiterbildung muss berufsbegleitend sein.
- Für die Dauer der Weiterbildung muss ein Arbeitsplatz mit dem zeitlichen Umfang von mindestens 50 % der wöchentlichen Regelarbeitszeit im Bereich der Sucht-Rehabilitation nachgewiesen werden.
- Als Voraussetzung für die Teilnahme an der Weiterbildung gilt grundsätzlich eine abgeschlossene Ausbildung als Arzt, Diplom-Psychologe, Diplom-Sozialarbeiter und Diplom-Sozialpädagoge gemäß Anlage 1 der Empfehlungsvereinbarung von 1978 und gemäß § 5 der Empfehlungsvereinbarung von 1991.
- Die Weiterbildung muss eine Mindestdauer von zwei Jahren sowie ein ausgewiesenes fachlich geleitetes Pflichtprogramm von insgesamt mindestens 600 Stunden haben, davon 200 Stunden Theorie und 400 Stunden Vermittlung therapeutischer Fertigkeiten. Dies geschieht u.a. durch Supervision und Selbsterfahrung.
- Die Prüfungsrichtlinien, die den Modus des Ausbildungsabschlusses regeln, müssen dargestellt sein.

Hinzu kommen inhaltlich-qualitative Kriterien, die die Darstellung des theoretischen Bezugssystems, die Weiterbildungsinhalte und die zu vermittelnden Fertigkeiten betreffen. Die Prüfung dieser inhaltlichen Kriterien setzt ein differenziertes medizinisches und psychotherapeutisches Fachwissen voraus und kann nur von Fachleuten aus den Bereichen Medizin, Psychologie und Sozialarbeit, die mit der Rehabilitation Suchtkranker vertraut sind, angemessen geleistet werden.

4.0 Übergangsregelungen

4.1 Mitarbeiter, die am 1. April 1992 bereits im Bereich der stationären Entwöhnungsbehandlung tätig waren und eine bis dahin von dem federführenden Rehabilitationsträger akzeptierte Weiterbildung als Therapeut abgeschlossen haben, bedürfen keiner weiteren oder ergänzenden Weiterbildung.

4.2 Für alle übrigen Mitarbeiter im therapeutischen Bereich, welche die Voraussetzungen nach 3.0, dritter Spiegelstrich, erfüllen, gelten folgende Übergangsregelungen:

4.2.1 Bei Mitarbeitern, die keine Weiterbildung absolviert haben, setzt der verantwortliche Einsatz im therapeutischen Bereich als Gruppen- oder Einzeltherapeut den Nachweis des Abschlusses einer Weiterbildung nach diesen Auswahlkriterien voraus. Bis zu diesem Zeitpunkt ist während der Dauer der berufsbegleitenden Weiterbildung ein Einsatz als Co-Therapeut nicht ausgeschlossen.

4.2.2 Sind die Voraussetzungen nach 4.1 nicht erfüllt, jedoch bereits Weiterbildungsanteile vorhanden, muss das Weiterbildungsinstitut, das dem Mitarbeiter eine ergänzende Weiterbildung ermöglichen will, für den Einzelfall eine Defizitanalyse vornehmen, so dass klar erkennbar wird, in welchen Bereichen der Mitarbeiter schwerpunktmäßig Ergänzungen braucht. Als Mindestzeit für eine ergänzende Weiterbildung wird von 150 Stunden ausgegangen, die innerhalb von 3 Jahren nach Veröffentlichung dieser Erläuterungen durch Vorlage einer Prüfungsbescheinigung nachgewiesen werden müssen.

4.2.3 Die Regelung nach 4.2.2 gilt entsprechend, wenn der Mitarbeiter am 1. April 1992 bereits eine Weiterbildung begonnen hatte, die jedoch die Anforderungen dieser Auswahlkriterien nicht erfüllt.